



40/SN-302/ME

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 72 99 * (711 99 *)

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 10. 9. 1990
SK 36/Dr.Ha-es

Betrifft:
Regierungsvorlage zu einem
Bundesgesetz über die Aus-
übung der Sicherheitspolizei
(Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 GE 9 90
Datum:	13. SEP. 1990
Verteilt:	14.9.90 <i>Keller</i>

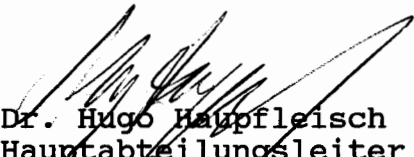
S. Alsch. Karant

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 16. Juli 1990 zur Zl. 112 777/32-I/7/90 die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG) zur Stellungnahme versandt.

Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Hugo Hauptfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilagen w.e.



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 72 99 * (711 99 *)

**Stellungnahme des ÖAMTC
zur Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes**

1.) Allgemeines:

Der ÖAMTC verweist auf seine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes und ergänzt diese Stellungnahme nachfolgend unter Berücksichtigung des durch die Regierungsvorlage vorgeschlagenen Gesetzestextes.

2.) Der ÖAMTC nimmt zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wie folgt Stellung:

Zu § 9 des Entwurfs (allgemeine Hilfeleistungspflicht):

Durch die Aufnahme des Wortes "unmittelbar" in die Regierungsvorlage wurden die in der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf erhobenen Bedenken weitgehend entkräftet.

Zu § 20 des Entwurfs (Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive):

Obwohl nunmehr in der Regierungsvorlage auch dafür vorgesorgt wird, daß Organe, die bestimmte Arten des Exekutivdienstes versehen, besonders zu kennzeichnen sind (z.B. durch eine Visitenkarte mit Dienstnummer, die dem von der Amtshandlung betroffenen nach Abschluß derselben übergeben wird), bleiben die sonstigen in der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf erhobenen Bedenken voll aufrecht.



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

Zu den §§ 22 bis 33 des Entwurfs (besondere Befugnisse der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr):

Der nunmehr in der Regierungsvorlage (§ 26 Abs. 4) ausdrücklich vorgesehene Hausrechtsschutz für Wohnwagen ist zu begrüßen.

Äußerst bedenklich erscheint jedoch das offenbar unabhängig von einem konkreten und begründeten Tatverdacht vorgesehene Recht der Organe der Sicherheitspolizei, Räume (z.B. Wohnungen) zu betreten, um dort schon aufgrund eines vagen Verdachtes die für die Gefahr maßgeblichen Umstände zu klären (§ 26 Abs. 1, zweiter Fall).

Wie der ÖAMTC bereits in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf vorgebracht hat, sollte die sicherheitspolizeiliche Eingriffsermächtigung ganz allgemein auf das Vorliegen eines ernsthaften, individuellen und konkreten Tatverdachtes eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz sollte insbesondere auch für das Recht der Exekutive gelten, Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität vorübergehend festzuhalten. Es ist wirklich nicht einzusehen, aus welchem Grund der Sicherheitspolizei in einer gefestigten und bewährten Demokratie immer weitergehende Eingriffsrechte eingeräumt werden sollten.

Zu § 35 des Entwurfs (gesetzesvertretendes Verordnungsrecht der Sicherheitspolizeibehörden):

Durch die nunmehr in der Regierungsvorlage vorgesehene Bestimmung des Abs. 3, wonach die Verordnung aufzuheben ist, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist, wird keine ausreichende demokratische und rechtsstaatliche Garantie dafür geboten, daß solche Aufhebungen auch tatsächlich stattfinden. Es ist daher unverzicht-

bar, das gesetzvertretende Verordnungsrecht der Sicherheitspolizeibehörden nach Ablauf einer bestimmten Frist der parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen (ähnlich dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten). Wie die Geschichte Österreichs zeigt, sind Notverordnungsrechte in wirklichen Notzeiten dann auch wirklich mißbraucht worden. Nicht zuletzt aufgrund dieser Erkenntnis erscheint eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Sicherheitspolizei unverzichtbar.

Zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs (§§ 36 bis 40):

Um der Anlegung von elektronisch gespeicherten "Spitzelakten" in jeder Hinsicht vorzubeugen, beharrt der ÖAMTC auf seinem gegen den Begutachtungsentwurf erhobenen grundsätzlichen Einwand, wonach die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch von den Sicherheitsbehörden zu beachten wären.

Dem Einwand des ÖAMTC gegen § 38 Abs. 1 Z. 2 (nunmehr Z. 4) des Entwurfs wurde insofern Rechnung getragen, als nunmehr auf die "Inlandswirksamkeit" eines ausländischen richterlichen Befehles abgestellt wird. Der Begriff "Inlandswirksamkeit" erscheint jedoch unklar. Es sollte besser auf die Inlandswirksamkeit aufgrund von bilateralen oder multilateralen Staatsverträgen abgestellt werden.

Zu § 55 des Entwurfs (Verwaltungsübertretung des "ungestümen Benehmens"):

Die in den Erläuterungen zu § 55 des Entwurfs erklärte Absicht, die Verwaltungsübertretung des ungestümen Benehmens gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zurückzunehmen, wird durch den vorgeschlagenen Gesetzestext schon deshalb nicht ge-

deckt, da auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als "Organe der öffentlichen Aufsicht" im weiteren Sinn zu betrachten sind.

Aber auch gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sollte die Voraussetzung für die Begehung dieser Übertretung schon dann wegfallen, wenn die Amtshandlung ohne Mitwirkung des Betroffenen abgeschlossen werden kann.

In der Praxis immer wieder erfolgende Doppelbestrafungen wegen "Störung der öffentlichen Ordnung" und wegen "ungestümen Benehmens" stoßen weiterhin und berechtigtermaßen auf völliges Unverständnis der Bevölkerung.

RD/Mag.Me

Wien, im September 1990